

Verordnung über den nachträglichen Beitritt zur freiwilligen AHV/IV für Ehefrauen von obligatorisch versicherten Schweizern im Ausland

831.112

vom 28. November 1983

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Absatz 4 der durch die Änderung vom 7. Oktober 1983¹⁾ ins Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) eingefügten Übergangsbestimmung,

verordnet,

Art. 1 Geltungsbereich

Die Möglichkeit des nachträglichen Beitritts zur freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer nach der durch die Änderung vom 7. Oktober 1983¹⁾ ins AHVG eingefügten Übergangsbestimmung besteht für Schweizerinnen, die:

- a. im Ausland Wohnsitz haben und mit einem obligatorisch versicherten Schweizer Bürger verheiratet sind oder
- b. im Ausland Wohnsitz haben und mit einem obligatorisch in der schweizerischen AHV versicherten Ausländer oder Staatenlosen verheiratet sind oder
- c. diese Voraussetzungen früher einmal oder wiederholt erfüllt haben.

Art. 2 Nachträgliche Beitrittserklärung

¹ Frauen, die nachträglich der freiwilligen Versicherung für Schweizer im Ausland beitreten wollen, richten eine schriftliche Beitrittserklärung bis spätestens 31. Dezember 1985 an:

- a. die zuständige schweizerische Auslandsvertretung, wenn sie in diesem Zeitpunkt im Ausland Wohnsitz haben;
- b. die Schweizerische Ausgleichskasse, wenn sie in diesem Zeitpunkt in der Schweiz Wohnsitz haben.

² Frauen, die bereits eine Alters- und Invalidenrente beziehen oder eine solche geltend gemacht haben, richten eine Beitrittserklärung an die für die Rentenzahlung zuständige Ausgleichskasse.

Art. 3 Behandlung der Beitrittserklärung

¹ Die nachträglichen Beitrittserklärungen von Frauen, die keine Alters oder Invalidenrente beziehen und auch keine solche geltend gemacht haben, werden von der Schweizerischen Ausgleichskasse behandelt. Diese hält die rückwirkende Aufnahme in die freiwillige Versicherung unter Angabe der entsprechenden Daten oder de-

AS 1984 103

¹⁾ SR 831.10 am Schluss

ren Verweigerung in einer beschwerdefähigen Verfügung fest. Gleichzeitig merkt die Ausgleichskasse die rückwirkend anerkannten Versicherungszeiten im individuellen Konto der Versicherten vor.

² Bezieht eine Frau, die nachträglich der freiwilligen Versicherung beitreten will, bereits eine Alters- oder Invalidenrente oder hat sie eine solche geltend gemacht, so prüft die für die Rentenzahlung zuständige Ausgleichskasse die Beitrittserklärung und berücksichtigt sie bei der Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente.

Art. 4 Verwitwete Frauen

Frauen, die im Ausland mit einem obligatorisch Versicherten verheiratet waren und ihren Ehemann durch den Tod verloren haben, gelten bei einem nachträglichen Beitritt auch für die folgende Zeit, die sie als Witwen mit Wohnsitz im Ausland verbrachten, als versichert. Eine allfällige Beitragspflicht beginnt jedoch frühestens am 1. Januar des Jahres, in dem der nachträgliche Beitritt zur freiwilligen Versicherung erklärt wird.

Art. 5 Geschiedene Frauen

Frauen, deren Ehe mit einem obligatorisch Versicherten im Ausland geschieden wurde, gelten bei einem nachträglichen Beitritt auch für die auf die Scheidung folgende Zeit, die sie als geschiedene Frauen mit Wohnsitz im Ausland verbrachten, als versichert. Diese Frauen haben die Möglichkeit, die Beiträge im Rahmen der Verjährungsfrist nach Artikel 16 Absatz 1 AHVG¹⁾ nachzuzahlen. Die Festsetzung der Beiträge richtet sich nach den Artikeln 14-14^{er} der Verordnung vom 26. Mai 1961²⁾ über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für Auslandschweizer (VFV). Zuständig für den Beitragsbezug ist die Schweizerische Ausgleichskasse.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

¹⁾ SR 831.10

²⁾ SR 831.111